

## Das elektronische Postfach – ein Einwurf zur „Modernisierungsoffensive“

von Werner Schwamb, OLG Frankfurt/Main



Die Konzernbildung in ihrem Lauf hält offenbar weder Vernunft noch Verfassung auf. „Die Modernisierung ist ein dynamischer Prozess, in dem es gilt, Trends zu setzen“, unterstrich der frühere hessische Justizminister in einer Presseinformation vom 21.7.2005. Es zeige sich, dass die Vision des „papierarmen Gerichts“ bald verwirklicht werden könne. Am selben Tag erschien das Grobkonzept zur „Pilotierung des elektronischen Gerichtspostfachs“ in Hessen. Als erster Schritt für das volle elektronische Verfahren soll probeweise die Möglichkeit eingeführt werden, Anträge, Klageschriften und Schriftsätze usw. bei Gericht per E-Mail einreichen zu können. Bei den „Pilotgerichten“ wird ein besonderer Rechner aufgestellt, der an das Internet angeschlossen ist. E-Mails können nur auf ein bestimmtes Postfach, das auf diesem Rechner eingerichtet wird, versandt werden. So weit, so gut. Doch was folgt dann?

**Die Bediensteten müssen die E-Mails (Schriftsätze und Anlagen) ausdrucken!!** Ebenso das Protokoll, das jedem Versandvorgang beigelegt ist. Der Schriftsatz wird sodann per Justizwachtmeister auf die zuständige Geschäftsstelle getragen. Für die Gegenseite müssen Abschriften und beglaubigte Abschriften sowie Exemplare der Anlagen ausgedruckt werden. Für den Ausdruck ist kein Gebührentatbestand im Gerichtskostengesetz vorgesehen. Drucker müssen neu angeschafft werden. Papierkosten und Kosten für Tonerkassetten bleiben im Budget der

Gerichte. Das Personal wird trotz der entstehenden Mehrarbeit wie vorgesehen abgebaut.

### Was bedeutet diese Art von Modernisierung?

Schriftsätze in Wohnungseigentumsverfahren müssen für jeden Wohnungseigentümer (nicht selten etwa 150) ausgedruckt und weitergereicht werden. In den Massenverfahren des Landgerichts Frankfurt (Telekom) müssen tausende Seiten ausgedruckt werden, ebenso in den anstehenden Telekom-Berufungsverfahren bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. In den Verwaltungsstreitverfahren müssen die Behördenakten, die Teil des Gerichtsverfahrens werden, wenn sie elektronisch eingereicht werden, für jeden Beteiligten ausgedruckt werden. In den Familiensachen werden die Versicherungsverläufe durch die Deutsche Rentenversicherung sicher bald elektronisch eingereicht, müssen ausgedruckt und allen Beteiligten übermittelt werden. Größere Anwaltskanzleien können Mitarbeiter/innen entlassen und ihre voluminösen Schriftsätze kostengünstig bei Gericht einreichen. Bei der Vorstellung des Pilotprojekts in Frankfurt fragte der Kollege Karlheinz Held, Vorsitzender des Richterrates beim OLG Frankfurt, außerdem nach, warum denn überhaupt neue Rechner erforderlich seien, wo doch die Gerichte vernetzt sind. Ihm wurde geantwortet, dass die Software nicht auf Terminalserver eingesetzt werden könne und außerdem die eingehenden E-Mails nicht an die zuständigen Geschäftsstellen wei-

tergeleitet werden dürfen, weil an den Arbeitsplätzen in den Geschäftsstellen nicht kontrolliert werden könne, wie lange und wo die Dokumente abgespeichert würden! Diese Bedenken des neuen hessischen Datenschutzbeauftragten Ronellenfisch gegen die Behandlung von Daten auf den Geschäftsstellen der Gerichte in Hessen überraschen insofern, als dieser Datenschutzbeauftragte bisher mehr dadurch aufgefallen war, dass er unter Überschreitung seines eigentlichen Aufgabenbereiches in einem Aufsatz der Zeitschrift „Datenschutz und Datensicherheit“ (Ausgabe 29, 2005, S. 354 ff.) mit Bedauern feststellte, dass sich in einer Zeit, da Exekutive und Legislative von allgemeiner Staatsverdrossenheit betroffen seien, die Justiz „allem Anschein nach wenigstens teilweise entziehen konnte“, um nach einem „Ausflug“ zu den heiligen indischen Kühen in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit zu resümieren: „Überzogener Tierschutz wäre verfehlt“ (a.a.O. S.355). Ob der hessische Datenschutzbeauftragte sich jetzt geläutert im Rahmen der Modernisierung doch endlich seinen eigentlichen Aufgaben zuwenden will, mag abgewartet werden.

**Fest steht jedoch bereits** jetzt: Der so genannte „elektronische Postkorb“ ist überhaupt kein richtiger elektronischer Postkorb. Lediglich ein Schritt, die Übermittlung von außen zu den Gerichten, erfolgt elektronisch. Alle anderen Schritte sind ein gewaltiger Rückschritt gegenüber dem jetzigen Zustand, führen zu unnötigen Kosten und können von der

jetzt schon überlasteten und weiter dezimierten Belegschaft kaum bewältigt werden.

Karlheinz Held spricht deswegen zu Recht von einem „Potemkinschen Dorf“, mit dem Ziel, der Öffentlichkeit Modernisierungserfolge zu präsentieren. Während noch im Sommer Hessens E-Governor „CIO“ Staatssekretär Lemke die Richter mit ihren seit Jahren vorgebrachten Bedenken gegen das Hessennetz gegenüber einem HR-Fernsehteam als paranoid verunglimpft hat, erweist sich eben dieses mit hohem Aufwand errichtete Hessennetz schon für den ersten Schritt in Richtung elektronische

Verfahren nunmehr als völlig ungeeignet. Immerhin diese Erkenntnis reift jetzt offenbar ganz allmählich auch bei den Verantwortlichen.

Als Folge der Vision des bisherigen hessischen Justizministers von den „papierarmen Gerichten“ drohen diese **mit Beginn des ungeachtet aller Bedenken gestarteten Pilotprojekts zunächst einmal in ungeahnten Papierfluten zu ersticken**. Eine exakte technische Beschreibung des gesamten Vorgangs der Übermittlung elektronischer Post existiert nach wie vor nicht. Eigentlich sind es jedoch die Gerichte, die den

ordnungsgemäßen Zugang der Schriftsätze **sowie die Signaturen** zu überprüfen haben. Erneut scheint es so, dass ein Stück richterlicher Verantwortung in den Bereich der nicht justizeigenen HZD verschoben wird. **Dagegen hätte ein nochmaliger Aufschub des Pilotprojekts die Chance geboten**, dass anders als bei vorangegangenen Modernisierungsschritten die rechtlichen Vorgaben eines gewaltenteiligen Staates die ihnen gebührende Beachtung vor einer bedingungslosen Erzielung von Synergieeffekten **gefunden hätten**.

## Potemkinsche Stellen bei Mutterschaftsurlaub?

**Die Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes geschieht teilweise durch Ausgleich des Produktivitätsmehraufwands statt durch Einsatz von außerplanmäßigen Vertretern – eine unbefriedigende Lösung**

von Ute Simon, LG Marburg

In Hessen gilt das Hessische Gleichberechtigungsgesetz, in dessen § 12 Abs. 3 es u. a. heißt: „... für die Zeit des Beschäftigungsverbot nach § 6 des Mutterschutzgesetzes und § 6 der Mutterschutzverordnung ist ein personeller Ausgleich vorzunehmen.“ Da dieses Gesetz ausweislich seines § 2 „für die Landesverwaltung ... und die Gerichte des Landes“ gilt, und in der Vergangenheit sowohl von betroffenen Richterinnen als auch Staatsanwältinnen mehrfach beklagt worden war, dass für die Zeit des Mutterschutzes gerade kein personeller Ersatz gestellt worden war, sondern eine interne Vertretung hatte stattfinden müssen, haben wir beim Hessischen Minister

der Justiz nachgefragt, wie der sich aus § 12 Abs. 3 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz ergebende gesetzliche Auftrag von dort für den richterlichen Dienst und die Staatsanwaltschaften umgesetzt werde. In der Antwort des Ministeriums vom 31.05.2005 wird dazu folgendes ausgeführt: „... Sinn und Zweck des § 12 Abs. 3 HGIG ist es in erster Linie, dass eine Umverteilung der Arbeit zu Lasten der übrigen Beschäftigten nicht stattfindet, eine unfreiwillige Belastung soll also vermieden werden [v. Roettekens, HGIG, Stand Februar 2000, § 12 RN 17].

Für Zeiten des Mutterschutzes wird nach wie vor personeller Ersatz gestellt. Mit Umsetzung des Zukunftssicherungsgesetzes wird zunächst die durch die Erhöhung der Arbeitszeit der Bediensteten entstehende

zusätzliche Produktivität ausgeglichen. Auch wenn Richter keiner Arbeitszeitregelung unterliegen, so wird sich auch die Richterschaft der Tatsache nicht verschließen können, dass grundsätzlich auch von ihnen ein durch Mehrarbeit zu erbringender Beitrag zur Sanierung des Haushalts abverlangt werden muss, wobei zu Gunsten der Richterschaft von einer rein rechnerischen Größe von ehemals 40 Wochenarbeitsstunden ausgegangen worden ist. Die sich daraus ergebende rechnerische Mehrleistung, die seit 1. Januar 2004 zur Verfügung steht, soll bis 2007 durch Nichtbesetzung freier Stellen realisiert werden. Den Gerichten steht damit bis zur endgültigen Umsetzung des Zukunftssicherungsgesetzes gegenüber dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2004 eine zusätzliche Anzahl von besetzten Stellen zur Verfügung, die lediglich mangels Fluktuation noch nicht freigesetzt worden sind.

Im Falle einer Vertretung nach § 12 Abs. 3 HGIG kann daher auf dieses Potential zurückgegriffen werden, ohne dass Kolleginnen und Kollegen mit unzulässiger Mehrarbeit belastet werden; es reduziert sich damit lediglich der Anteil an richterlicher